Wien, Donnerstag den 20. März 1879. XII. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Friedhoffrage. Von Ferdinand Kirchlehner, k. k. Statthaltereirath.
Mittheilungen aus der Praxis:
Fälschung einer aichämtlichen Bezeichnung als Uebertretung des § 320, lit. f St. G. B.
Personalien.
Erledigungen.

Zur Friedhoffrage.

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

Es ist nicht zu leugnen, daß so manche Zweige der politischen Administration vermöge ihrer eigenartigen Wesenheit an und für sich, der Art und Weise ihrer bisherigen Behandlung, dann zufolge der völlig veränderten neueren Gesetzgebung, namentlich aber der Theilung der Verwaltung in die staatliche und autonome vielfachen Anlaß zu Competenzconflicten bieten und bei der praktischen Durchführung der Gesetze und ihrer Anwendung mannigfache Schwierigkeiten verursachen. Hiezu gehört in erster Linie die Friedhoffrage.

Bei Beleuchtung derselben wird es sich empfehlen, den Stand der früheren und dermaligen Gesetzgebung darzulegen, die verschiedenen Anschauungen einander gegenüber zu stellen, welche den Entscheidungen der Centralstellen, nämlich der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht, sowie des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes zu Grunde gelegt wurden, um schließlich beurtheilen zu können, ob sich diesfalls eine der Natur des Gegenstandes entsprechende sichere Judicatur herausgebildet hat, oder ob sich etwa die Nothwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Regelung, wie von einigen Seiten behauptet wird, herausstellt.

Es soll nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, alle einschlägigen, namentlich die sanitätsfachmännischen Verhältnisse und Normen zu prüfen und zu beleuchten, es soll vielmehr nur sichergestellt werden, was Rechtens sei hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Friedhöfe, wer zur Entscheidung competent sei und wer die Kosten zu bestreiten habe.

Vor Allem muß man das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 in das Auge fassen, welches durch den Ausspruch: „Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze" [1] zur weiteren Erörterung dieser Angelegenheit den Anstoß gab und zu den verschiedenartigsten Auslegungen und Schlußfolgerungen führte.

[1] § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Von einer Seite wird behauptet, durch das Sanitätsgesetz sei die Errichtung von Friedhöfen und die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften über Begräbnisse ein rein sanitätspolizeilicher Gegenstand, eine communale Angelegenheit geworden, die eigentlich kirchliche Frage sei bei Seite geschoben und es müsse sogleich die Lösung des dermalen bestehenden „Verhältnisses zu den Pfarren" angebahnt werden.

Bei Friedhöfen, die nur Einer Gemeinde zu dienen haben, sei die Behandlung des Gegenstandes nicht schwierig. Diese Fälle seien aber die seltenen und werden nur bei Errichtung von Communalfriedhöfen größerer Städte vorkommen.

Schwierigkeiten ergäben sich in jenen häufigen Fällen, wo Friedhöfe von Pfarrgemeinden, die aus mehreren Gemeinden oder Theilen von solchen bestehen, im Wege der Concurrenz errichtet, umgelegt oder erweitert werden müssen.

Da der selbständige Wirkungskreis einer Gemeinde nur jene Agenden umfaßt, die das Interesse derselben allein berühren und innerhalb deren Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden können, so müsse die im Sanitätsgesetze [2] in Aussicht genommene Regelung solcher Concurrenzverhältnisse durch die Landesgesetzgebung abgewartet werden und inzwischen sei eine derartige Angelegenheit durch die Ingerenz der politischen Behörden nach den hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften auszutragen. Bei Austheilung der Concurrenzbeiträge würde sich ein analoges Vorgehen wie bei Errichtung von Leichenkammern empfehlen, die als locale sanitätspolizeiliche Maßregeln anzusehen und wofür die Kosten im Concurrenzwege zu bedecken seien [3].

Andere meinen, das Sanitätsgesetz könne nur in dem einschränkenden Sinne verstanden werden, den seine Aufschrift andeutet. Es organisire nur den Dienst in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten und enthalte keine Bestimmungen über den Wirkungskreis und Instanzenzug der Sanitätsverwaltungsorgane, über Sanitätsanstalten, deren Zwecke, Eigenthum, Errichtungs-, Erhaltungs- und Concurrenzpflicht. Hier handle es sich nur um ein Gebiet der der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei. Die Thätigkeit jeder Polizei sei aber nur dahin gerichtet, fürzusorgen, daß die zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles durch die Gesetze oder Localinteressen gebotenen Anstalten und Einrichtungen beschafft und jeder Störung desselben vorgebeugt, sowie bei eingetretener Störung die Wiederherstellung geleistet werde.

Anstalten und Einrichtungen werden nicht von der Polizei unmittelbar hergestellt, sondern sie treffe nur die Veranlassung, daß sie von Denjenigen eingeführt werden, welche dazu gesetzlich verpflichtet sind. In diesem Sinne sei das Sanitätsgesetz aufzufassen. Es habe die Gemeinde als Sanitätspolizeiorgan darauf zu sehen, daß Leichenkammern und Begräbnißplätze in gesetzlich entsprechender Weise vorhanden seien.

[2] § 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68.
[3] Hofkanzleidecrete vom 17. December 1840, Z. 38.407, und 23. April 1845, Z. 12.427.

hierauf zu dringen, haben sie das Recht und die Pflicht und ihre diesfälligen Verfügungen gehören in ihren selbständigen Wirkungskreis.

Daß aber die der Gemeinde zugewiesene Aufgabe nur die oben angedeutete polizeiliche Natur haben könne, gehe daraus hervor, daß das Sanitätsgesetz in Absicht auf die Umänderung der bestehenden Rechtsverhältnisse bei Leichenkammern und Begräbnißplätzen, ferners über die bezügliche Concurrenz keinerlei Verfügungen enthalte und die diesfällige frühere Gesetzgebung nicht außer Wirksamkeit setze. Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich auf Particularentscheidungen, so auf den vom Ministerium für Cultus und Unterricht bestätigten Ausspruch einer Landesstelle, die aus Anlaß des Streites wegen Bestellung des Todtengräbers sich des Ausspruches bediente: Der Friedhof in * ist unbestrittenes Eigenthum der Kirche, welche bisher die Grabstellgebühren eingehoben hat. Friedhöfe gehören zu den geistlichen Sachen, sie sind innere kirchliche Angelegenheiten und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der zur Beerdigung von Leichen auf katholischen Friedhöfen nothwendige Todtengräber von der Kirchenvorstehung zu bestellen sei, der Gemeinde aber aus der ihr nach dem Gemeindegesetze obliegenden Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes nur das Recht zur Ueberwachung der Befolgung der für Beerdigungen bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften erwachsen könne. Auch habe das Ministerium für Cultus und Unterricht anläßlich einer Entscheidung (vom 2. Jänner 1878, Z. 21.320) die Ansicht vertreten, daß durch den § 3 des Sanitätsgesetzes den Gemeinden lediglich eine überwachende Thätigkeit, nicht aber die Verpflichtung zu einem Kostenaufwande auferlegt worden ist.

Man wird aber keiner dieser auf die Spitze getriebenen Deductionen beipflichten können.

Friedhöfe waren stets nach ihrer doppelten Natur zu beurtheilen und zu behandeln.

Die in dem Aufsatze „Ueber die Natur der Concurrenz zu Friedhofbauten" [4]) enthaltene Anschauung war vollkommen begründet, wornach ein Friedhof „nur entweder als Sanitäts- oder als Cultuseinrichtung, am richtigsten aber als Sanitäts- und Cultuseinrichtung angesehen werden müsse und nach beiden Beziehungen unter den Gesetzen einer gleichmäßigen Concurrenz stehe". Die durch das interconfessionelle Gesetz [5]) rücksichtlich der Concurrenz Andersgläubiger zu Cultuszwecken begründete Ausnahme beruhe auf ganz anderen Gesichtspunkten.

Die Friedhöfe waren einerseits sanitätspolizeiliche Einrichtungen vermöge ihres eminenten Einflusses auf den örtlichen Gesundheitszustand und als solche unterstanden sie den Organen der öffentlichen Verwaltung; andererseits gehörten sie zu den kirchlichen Sachen (res sacrae), waren von der Kirche geweihte Orte, die in dieser Beziehung unter geistlicher Jurisdiction standen [6]).

Seit dem Erscheinen des Sanitätsgesetzes muß man aber Communal- und confessionelle Friedhöfe unterscheiden [7]), bei welch' letzteren die sanitäre Seite gleichfalls eine wichtige Rolle spielt. Daß das Sanitätsgesetz an dem Bestande der confessionellen Friedhöfe nicht rütteln wollte, geht zur Genüge aus den Motiven zur damaligen Regierungsvorlage und aus den Verhandlungen bei Berathung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause hervor.

Schon der ursprüngliche Titel der Regierungsvorlage lautete: „Organisation der Medicinal-Verwaltung"; der Schwerpunkt lag in der Schaffung und Gliederung der Sanitätsorgane, die man auch hauptsächlich nur für die künftige Landesgesetzgebung (§ 5) im Auge hatte. Erst das Abgeordnetenhaus wählte den Titel: „Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes" als den weitern Begriff, ohne jedoch wesentliche Aenderungen am Inhalte der Regierungsvorlage vorzunehmen.

Entgegnete doch auch der Minister des Innern bei der Vertretung der Regierungsvorlage auf die erhobenen Bedenken wegen Verletzung des religiösen Gefühles, daß die politische Gemeinde nie eine Einwendung erheben könne, wenn die Cultusgemeinde einen tauglichen Begräbnißplatz wählt. Nur werde die Gemeinde dabei die Sanitätspolizei im Auge behalten müssen. Man dachte also nicht im entferntesten an die principielle Beseitigung confessioneller Friedhöfe [8]).

Aber auch die Ansicht scheint nicht stichhältig, daß das Sanitätsgesetz sich nur auf die Schaffung von Organen beschränken wollte; heißt es doch in den Motiven, daß im Gesetzentwurfe die Aufgabe der Staatsverwaltung in Sanitätsangelegenheiten sowohl an sich als in ihrem Verhältnisse zu dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde näher bestimmt werde und daß es nothwendig war, im § 3 die nach den Gemeindeordnungen der Gemeinde zufallenden Agenden in ihrem Verhältnisse zur Wirksamkeit der Staatsverwaltung zu bezeichnen, da die Handhabung der Gesundheitspolizei zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehöre.

Bei der Berathung im Abgeordnetenhause wurde auch ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit den Bedenken wegen Beeinträchtigung der Rechte der Landesgesetzgebung zu Gunsten der Reichsgesetzgebung und wegen der Competenzverrückung zwischen autonomen und staatlichen Verwaltungsorganen begründet und denselben in einer Weise begegnet, welche die Absicht einer Competenzbestimmung außer Zweifel stellt.

Daß bei Berathung des § 3, lit. d seine Tragweite nicht gehörig erwogen wurde, daß er mangelhaft und unklüglich stylisirt ist, kann nicht geleugnet werden; es widerspräche aber dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes, wollte man den Wirkungskreis der Gemeinde nur auf die Ueberwachung des Vorhandenseins geeigneter Friedhöfe einschränken; der Gemeinde kommt bei dem Vorhandensein dieser Gesetzesstelle das Recht und in gewissen Fällen die Pflicht zu, Friedhöfe als Communalanstalten zu errichten. Es hat auch der Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht als gesetzwidrig aufgehoben [9]), „weil der Patron verpflichtet wurde, zur Erweiterung eines Friedhofes mit der Bestreitung von Kosten zur Bedeckung des Aufwandes für den benöthigten Grund zu concurriren, während es sich in diesem Falle nur um die Durchführung einer sanitätspolizeilichen Maßregel, um die Errichtung einer Sanitätsanstalt von Seite der Gemeinde handelte. Die staatlichen Behörden wären im Sinne der heutigen Gesetzgebung weder soweit die Errichtung einer confessionellen Anstalt, noch auch soweit die Bedeckung des hiefür benöthigten Aufwandes in Frage stünde, zu einem imperativen Einschreiten berufen [10]).

An diesem factischen und rechtlichen Sachverhalte ändere der Umstand nichts, daß die Gemeindevertretung bei der von Amtswegen eingeleiteten Verhandlung über die Erweiterung des Friedhofes die Erklärung abgab, daß der neu anzulegende Theil des Friedhofes ebenso ein confessioneller sein solle, wie es factisch der alte Friedhof gewesen war, und daß dieselbe die Entscheidung über die Beitragspflicht des Patrones begehrte. Denn einerseits hat die Gemeindevertretung selbstständig die Erweiterung des Friedhofes nicht nur nicht begehrt, sondern sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, andererseits war dieselbe zur Zeit der Verhandlung nicht einmal competent, die Errichtung einer confessionellen Anstalt ins Werk zu setzen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Steht es nun fest, daß die Erweiterung des Friedhofes eine sanitätspolizeiliche Maßregel ist, dann ist es auch unzweifelhaft, daß die Aufbringung des zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen Aufwandes nach den hiefür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

---

[4]) Jäger, Zeitschrift für Verwaltung 1870, S. 85.

[5]) Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49.

[6]) Dr. Josef Helfert, Handbuch des Kirchenrechtes, Prag 1849.

[7]) Man muß daher dermalen auch ein doppeltes Concurrenzrecht für Friedhöfe annehmen, wovon später die Rede sein wird.

[8]) Von Interesse dürfte hier die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1873, Z. 6528, sein:
Aus der Eigenschaft der Friedhöfe, als von der Kirche geweihter Begräbnißstätten, kann übrigens nicht gefolgert werden, daß dieselben, und beziehungsweise die einzelnen Grundtheile, aus welchen sie bestehen, außer allen Verkehr gesetzt und kein Gegenstand einer vertragsmäßigen Vereinbarung seien. Wird ein zwischen den Parteien und der Friedhofsverwaltung wegen Erwerbung oder Benützung einer Grabesstelle bezügliches Uebereinkommen getroffen, so erwachsen hieraus Rechte und Verbindlichkeiten rein privatrechtlicher Natur, deren Beurtheilung und Entscheidung, unbeschadet der Eigenschaft des Vertragsobjectes und unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, dem ordentlichen Richter zukommt, indem es sich hiebei keinesfalls um einen Act des religiösen Cultus, sondern lediglich um die Erfüllung eines wechselseitigen verbindlichen Privatübereinkommens handelt.

[9]) Samitsch, Zeitschrift für Verwaltungsrechtspflege 1878. S. 396. Budwinsky, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes 1878, S. 270.

[10]) Art. XV St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und § 57, Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50.

Nach § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870 obliegt nun die Errichtung und Instandhaltung der Begräbnißplätze der Gemeinde. In Ermanglung besonderer Vorschriften über die Art und Weise der Bedeckung des hiefür benöthigten Aufwandes hatten, da es sich um eine Ausgabe zu Gemeindezwecken (§ 28, ad 5 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, und § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870) handelt, die allgemeinen Anordnungen des V. Hauptstückes der Gemeindeordnung Anwendung zu finden. Das k. k. Ministerium vermeint zwar, daß durch den § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870 den Gemeinden lediglich eine überwachende Thätigkeit, nicht aber die Verpflichtung zu einem Kostenaufwande auferlegt worden ist und daß die Anordnungen des § 3 dermalen überhaupt nicht Anwendung finden können, weil die im § 5 in Aussicht genommenen Ausführungsgesetze durch die Landesgesetzgebung noch nicht erlassen worden sind.

Allein der Wortlaut der citirten Bestimmungen des § 3, lit. d, und § 5, sowie der Umstand, daß die Wirksamkeit des Reichsgesetzes ddo. 30. April 1870 von der Erlassung besonderer Landesgesetze nicht abhängig gemacht wurde und daß es zur Ausführung der Anordnung des § 3, lit. d besonderer Gesetze gar nicht bedarf, da die Bestimmungen der Gemeindeordnung diesfalls vollkommen ausreichen und deren Anwendbarkeit im Hinblicke auf § 28, ad 5 nicht zweifelhaft sein kann, läßt die Anschauung des k. k. Ministeriums als eine irrige erkennen."

Der Verwaltungsgerichtshof scheint also aus dem Sanitätsgesetze folgern zu können, daß in dem Falle, als ein katholischer Friedhof aus Sanitätsrücksichten über Ausspruch der Staatsverwaltung aufgelassen oder umgelegt werden muß und die katholische Glaubensgenossenschaft nicht freiwillig die Kosten der Neuherstellung bestreitet, es Pflicht der Gemeinde sei, einen communalen Friedhof zu errichten. Thatsächlich wird durch diese Auslegung einer großen Unbilligkeit der älteren Gesetzgebung begegnet. Diese, namentlich die Josefinische, legte nämlich den katholischen Glaubensgenossen die Pflicht auf, die Kosten für die Herstellung katholischer Friedhöfe zu bestreiten. Für die Angehörigen anderer Glaubensgenossenschaften besteht eine solche Verpflichtung nicht, wohl aber das Recht, einen confessionellen Friedhof zu errichten. Ferner spricht das Gesetz [11]) den Angehörigen jeder Religionsgenossenschaft, welche im Umkreise der Ortsgemeinde keinen eigenen Friedhof besitzen, das Recht des Begräbnisses auf dem daselbst bestehenden confessionellen Friedhofe zu.

Gesetzt nun den Fall, in einer Großcommune sind mehrere katholische Friedhöfe sanitätswidrig und müssen über Auftrag der Verwaltungsbehörde aufgelassen werden, so könnten nach der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes die katholischen Glaubensgenossen dermalen gegen ihren Willen nicht mehr zur Herstellung eines neuen katholischen Friedhofes nach den alten Concurrenznormen verhalten werden

Es würde dadurch die Unbilligkeit beseitigt, daß lediglich die Katholiken zur Herstellung von Friedhöfen auf eigene Kosten verpflichtet seien, während alle anderen Religionsgenossenschaften zur Benützung eben dieser auf Kosten der Katholiken hergestellten Friedhöfe berechtigt erschienen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Fälschung einer aichämtlichen Bezeichnung als Uebertretung des § 320, lit. f St. G. B.

Der Faßbinder Franz K. hatte vertragsmäßig dem Brauer St. eine Anzahl Biertransportfässer zu 100 Litern zu liefern. Nach den bestehenden Vorschriften darf der effective Rauminhalt solcher in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Litern herzustellender Fässer im ausgepichten Zustande um nicht mehr als 3 Percent im Mehr oder Weniger vom normalen Fassungsraume abweichen. Diese Grenze war bei vier für St. bestimmten Fässern, deren Fassungsraum aichämtlich mit je 104 (und einigen Zehnteln) Liter ermittelt und bezeichnet worden ist, nicht eingehalten. Um die vorschriftswidrige Mehrhältigkeit unkenntlich zu machen, fälschte Franz K. die aichämtliche Bezeichnung und wurde deshalb des Betruges nach § 199, lit. d St. G. B., angeklagt. Von dieser Anklage ist Franz K. mit Erkenntniß des Landesgerichtes zu Prag vom 20. December 1877, Z. 32.933, freigesprochen worden. Das Erkenntniß beruht auf der Erwägung, daß die betreffenden Fässer, den bestehenden Normen entgegen, nicht im ausgepichten, sondern nur im angepichten Zustande zur Aichung gelangten; daß bei nachträglicher Auspichung derselben der vom Aichamte angegebene Rauminhalt um etwa 4 Liter verringert, also dem Normalmaße gleichgebracht werden wird und daß sonach dem Angeklagten eine betrügerische Absicht nicht zugerechnet werden kann. Die Strafbestimmung des § 320, lit. f St. G. B., wurde für nicht anwendbar erachtet; dagegen beschloß der Gerichtshof, zur allfälligen Amtshandlung wider Franz K., die Acten an die politische Behörde abzutreten. Gegen dieses Erkenntniß hat die Staatsanwaltschaft in der Richtung des Abs. 9, lit. a des § 281 St. P. O., das Rechtsmittel der Nichtigkeitschwerde ergriffen, worüber die öffentliche Verhandlung des Cassationshofes unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter v. Schubert am 10. Mai 1878 stattfand. Hiebei beantragte Generaladvocat Cramer, der Beschwerde im Punkte der Verurtheilung wegen Uebertretung des § 320, lit. f St. G. B., stattzugeben, und begründete diesen Antrag im Wesentlichen mit nachstehenden Ausführungen:

„Was unter Urkunde (instrumentum) zu verstehen sei, darüber hat sich das Strafgesetzbuch nicht ausgesprochen. Es verweist auch nicht auf die allgemeine Gerichtsordnung, in welcher nur von brieflichen Urkunden die Rede ist. Auf strafrechtlichem Gebiete findet sich also kein Gebot, den Begriff der Urkunde auf Schriftstücke zu beschränken. Aus welchem Materiale eine Urkunde besteht und ob sie einen bestimmten Gedankeninhalt in Schriftzeichen oder nur symbolisch zum Ausdrucke bringt, darauf kann es nach der Natur der Sache wohl kaum ankommen. In derlei Unterscheidungen hat sich denn auch der juristische Sprachgebrauch nicht eingelassen; ihm gilt als Urkunde jeder (leblose) Gegenstand, welcher auf einen rechtlich erheblichen Thatbestand, oder mindestens auf einzelne wesentliche Bestandtheile desselben schließen läßt und als Beglaubigungsmittel hiefür zu dienen, durch einen maßgebenden Willen bestimmt worden ist. Zeigt sich dieser Wille als die in gesetzlich vorgeschriebener Form erfolgte Emanation eines zuständigen Organes der Staatsgewalt (einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben bekleideten Person), dann ist eine öffentliche Urkunde vorhanden. Nach diesen Erwägungen tritt bei Würdigung der für das Aichwesen gegebenen Gesetze und Verordnungen (Art XI und XII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872, § 1 des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, und § 1 der Handels-Ministerialverordnung vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45 a. a. O.) außer Zweifel, daß die zur Beglaubigung von Maßen, Gewichten, Waagen und sonstigen Maßwerkzeugen vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung, welche den als Staatsanstalt erklärten Aichämtern obliegt, als öffentliche Beurkundung anzusehen ist. Wer dieselbe ohne die im § 197 St. G. B. vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht, wird daher nach § 320, lit. f St. G. B. behandelt werden müssen. Zwar hat der § 199, lit. d St. G. B., der Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe neben der öffentlichen Urkunde erwähnt. Daraus könnte gefolgert werden, daß es gesetzlich unstatthaft sei, diese Bezeichnung in den Urkundenbegriff aufzunehmen. Es genügt jedoch, sich zu vergegenwärtigen, daß auch von einer öffentlichen Anstalt eingeführte Bezeichnungen vorkommen, welchen die für das Wesen der Urkunde charakteristische Wirkung des Beglaubigens nicht schon ursprünglich innewohnt, sondern erst bei Eintritt gewisser Voraussetzungen zu eigen wird. Stempel- und Briefmarken z. B. erlangen diese Eigenschaft eigentlich erst dann, wenn sie, ihrer Bestimmung gemäß, auf den betreffenden Schriftstücken wirklich verwendet werden; erst von da an dienen sie zum Nachweise erfüllter Stempel- und Portopflicht. Man dürfte sonach kaum fehlgehen, den Erklärungsgrund für die in Rede stehende Bestimmung des § 199, lit. d St. G. B., darin zu suchen, daß das Gesetz, indem es der Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe an dieser Stelle besonders erwähnt, lediglich den vom Betrage des Schadens unabhängigen Eintritt der Criminalität auch auf Betrugsfälle ausgedehnt wissen wollte, in welchen, wie etwa bei der bloßen Veräußerung nachgemachter oder gefälschter Stempel- oder Briefmarken, der Urkunden-Charakter dieser Bezeichnung noch nicht anklebte. Nicht überall verbindet übrigens das Strafgesetzbuch mit demselben Ausdrucke auch den gleichen Begriff. So wird z. B. des bösen Vorsatzes (§ 1 St. G. B.) im Verlaufe der strafgesetzlichen Bestimmungen in

[11]) Art. XII des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49.

ziemlich mannigfacher Weise gedacht und im §197 St. G. B. „Absicht" einmal für „Vorsatz" und dann wieder für „Beweggrund" genommen. Selbst für Denjenigen also, der aus § 199, lit. d St. G. B., eine Einschränkung des Urkundenbegriffes herleitet, liegt drängender Anlaß nicht vor, diese Einschränkung sofort auch auf die lit f des § 320 St. G. B. zu übertragen, wo ihr das Gesetz keine Stelle angewiesen hat. Es läßt sich auch nicht absehen, weshalb die nicht in betrügerischer Absicht vorgenommene Nachmachung und Fälschung, wenn sie ein Schriftstück zum Gegenstande hat, gestraft, sobald sie sich aber auf eine Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe bezieht, straflos belassen werden soll."

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mit Entschließung vom 10. Mai 1878, Z. 1228, den Franz K. der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 320, lit. f St. G. B., schuldig erkannt. — Gründe:

Franz K. hat an vier für den Brauer in Petrovic angefertigten Biertransportfässern, deren Fassungsraum bei der aichämtlichen Prüfung und Stempelung zu 104 und einigen Zehnteln Liter pro Stück ermittelt und bezeichnet worden war, durch Aufbrennen eines in seinem Privatbesitze befindlichen Stempels die Zahl 4 in die Zahl 2 abgeändert und somit die aichämtliche Bezeichnung von $104^1/_{10}$ Liter in $102^1/_{10}$ Liter gefälscht. Der Gerichtshof erster Instanz hat den Franz K. von der wider ihn wegen des durch diese Handlungsweise angeblich begründeten Verbrechens des versuchten Betruges im Sinne der §§ 8, 197 und 199, lit. d St. G. B., erhobenen Anklage gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Der erkennende Gerichtshof hat nämlich die Anwendung des § 199, lit. d St. G. B., auf jene Handlungen des Angeklagten deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil die demselben von der k. k. Staatsanwaltschaft mit der Anklage zur Last gelegte Absicht, den Staat oder eine andere Person am Vermögen oder an Rechten zu schädigen, nach den Ausführungen des ersten Richters dem Angeklagten nicht zugerechnet werden kann. Nach diesen thatsächlichen Annahmen, welche dem Fälschen der aichämtlichen Bezeichnung das Gepräge einer eigenmächtigen Berichtigung dieser Bezeichnung verleihen, läßt sich der Ausschluß der betrügerischen Absicht auf einen Rechtsirrthum des erkennenden Gerichtshofes nicht zurückführen, daher auch nach den §§ 258 und 288 St. P. O. nicht anfechten und mußte somit die dem angefochtenen Urtheile entgegengesetzte und allein auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a St. P. O., gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft, insoweit sie gegen den Freispruch des Franz K. von der Anklage wegen des Verbrechens des versuchten Betruges im Sinne der §§ 8, 197 und 199 d St. G. B. gerichtet ist, als ungegründet verworfen werden. Dagegen erscheint aber dieselbe Nichtigkeitsbeschwerde, insofern damit die gänzliche Freisprechung des Angeklagten von aller strafrechtlichen Schuld angefochten und dessen gesetzmäßige strafgerichtliche Verurtheilung angestrebt wird, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 262 St. P. O. allerdings im Gesetze begründet. Der Erkenntnißgerichtshof hat selbst erachtet, daß jene Handlung des Angeklagten nicht straflos bleiben könne, und deshalb beschlossen, die Acten der competenten Behörde zur weiteren Strafamtshandlung wider Franz K. abzutreten. Dem steht jedoch entgegen, daß die einzigen in den Aichvorschriften, und zwar Art. VI und XV des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, enthaltenen Strafbestimmungen auf den vorliegenden Fall ganz unanwendbar sind. Wohl aber enthält jene Thathandlung des Angeklagten alle gesetzlichen Merkmale der im § 320, lit. f St. G. B., definirten Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen und mußte der Angeklagte dieserwegen schuldig und straffällig nach § 288, Z. 3 St. P. O., sofort erkannt werden; denn es ist gewiß, daß der Schutzbereich des Strafgesetzes in Bezug auf Urkunden, nicht allein auf briefliche Urkunden im Sinne der Gerichtsordnung, sondern auch auf Beurkundungen im weiteren Sinne, als: Bezeichnungen mit Siegel, Stempel, Probe, Grenzstein, Kerbholz u. dgl., sofern dieselben ihrem Zwecke der Beweisführung über eine rechtlich erhebliche Thatsache dienen, sich erstreckt, und wird somit in Uebereinstimmung mit dem juristischen und nicht im Widerspruche zum allgemeinen Sprachgebrauche als Urkunde im Sinne und Umfange des Strafgesetzes jeder Gegenstand zu betrachten sein, welcher bestimmt ist, als Beglaubigungsmittel für eine rechtlich erhebliche Thatsache zu dienen; öffentlich ist aber eine solche Urkunde dann, wenn dieselbe von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres Amtsbefugnisses oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist.

Wird nun erwogen, daß durch die Bestimmungen des Art. XI, Al. 2, und Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, den § 1 des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl., Nr. 43, und den § 1 der Handels-Ministerialverordnung vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45, die mit der Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Apparate betrauten öffentlichen Aichämter als Staatsanstalten erklärt werden und der in ihrer Amtshandlung gelegenen vorschriftsmäßigen Prüfung und Abstempelung jener Maße und Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge der Charakter und die Wirkung öffentlicher Beglaubigung beigelegt wird, so kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die vom Angeklagten — und zwar, dem Vorausgeschickten zufolge, ohne die böse Absicht des § 197 St. G. B. — bewirkte Fälschung der durch Aufdrückung des Aichstempels mit dem Reichsadler, der Zahl des Aufsichtsorganes, der Ordnungs- und Jahreszahl (§ 77 der Aichordnung vom 19. December 1872, S. 171, Handels-Ministerialverordnung vom 8. Juli 1874, S. 110) vollzogenen öffentlichen Beurkundung des bei der aichämtlichen Prüfung und Stempelung zu $104^1/_{10}$ Liter ermittelten richtigen verkehrsmäßigen Fassungsraumes alle gesetzlichen Merkmale der Uebertretung des § 320, lit. f St. G. B., in sich schließt, und mußte somit der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in der Richtung der Verurtheilung des Franz K. nach § 320, lit. f St. G. B., in Gemäßheit der §§ 262 und 288, Z. 3 St. P. O., stattgegeben werden.

Personalien.

Seine Majestät haben den bisherigen k. und k. Ministerresidenten und Generalconsul erster Classe in Buenos Ayres Max Hoffer Ritter v. Hoffenfels zum k. und k. Ministerresidenten bei den Höfen von China, Japan und Siam und zum Generalconsul in Shangai, sowie den Legationsrath erster Kategorie Otto Mayer Freih. v. Gravenegg zum k. und k. Ministerresidenten bei den Regierungen von Argentina und Uruguay und zum Generalconsul erster Classe in Buenos Ayres ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionschef des k. k. obersten Rechnungshofes Ignaz Ritter v. Kaiser anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Salinenoberverwalter Fdch. Mialovich in Kaczka anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Otto Meyer in Sydney zum unbesoldeten Consul dortselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Gerenten des Honorarconsulates in Arequipa-Islay in Peru H. H. Corssen zum unbesoldeten Consul dortselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Adolf v. Mosenthal in Port-Elizabeth zum unbesoldeten Consul dortselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Georg Lawory, Carl Kirchner v. Neukirchen und Josef Wolf zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Concipisten der Wiener Polizeidirection Karl Zakostelsky, Dr. Jur. Franz Josef Rupp, Wenzel Neumann und Sigmund Rathay zu Polizeicommissären daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzinspector Friedrich Steinmetz und den Finanz-Obercommissär Josef Ritter Kofler v. Felsheim, ersteren für Troppau, letzteren für Oderberg zu Finanz-Oberinspectoren, dann den Finanzwach-Obercommissär Ernst Appel zum Finanzinspector in Zuckmantel ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Josef Blažek zum Steuer-Oberinspector bei der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handesminister hat den Oberpostcommissär Josef Wanka zum Postsecretär in Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Franz Wickhoff in Wien zum Custos am k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie ernannt.

Erledigungen.

Revidentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der mähr. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 61)

Hierzu als Beilage: Bogen 4 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.